

- Bargeldbeträge

Diese sind unter Angabe der Höhe des Geldbetrages und entsprechend ihrer Währung in die Wertsachenaufstellung aufzunehmen.

Entsprechend den praktischen Erfahrungen in unserer Tätigkeit ist zu empfehlen, wenn inhaftierte Personen keine Wertsachen bei ihrer Aufnahme in die Untersuchungshaftanstalt mit sich führen, diese eine entsprechende schriftliche Erklärung (Anlage II) abgeben zu lassen.

Bei nicht eindeutiger Identifikation von Wertsachen (Typ, Prägung oder Gravur nicht mehr festzustellen) sind diese nach ihrer äußeren Form genau zu beschreiben beziehungsweise zu dokumentieren. Bei defekten mitgeführten Wertsachen muß unbedingt der entsprechende Vermerk auf der Wertsachenaufstellung erfolgen.

Die angefertigten Protokolle sind nach Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit durch die Unterschrift der Inhaftierten bestätigen zu lassen. Gleichfalls unterzeichnet diese der verantwortliche Mitarbeiter der Linie XIV, welcher die Sachen und anderen Gegenstände dem Inhaftierten abgenommen beziehungsweise dokumentiert hat. Die inhaltliche Gestaltung der Protokolle ist in der Anlage III ersichtlich. Im Rahmen des Aufnahmeprozesses ist es gleichzeitig die Aufgabe des Mitarbeiters für Effekten und Erkennungsdienst die Akte über die inhaftierte Person anzulegen. Dabei ist es erforderlich, die Personalien und anderen Angaben der Inhaftierten gewissenhaft in die Vordrucke (SV 7, SV 7 a und SV 1) einzutragen. Zur Erhöhung des Informationsflusses beziehungsweise zur schnellen und zielgerichteten Information des Leiters der Untersuchungshaftanstalt über in die Untersuchungshaftanstalt aufgenommene Personen und die in diesem Zusammenhang bisher durch die Mitarbeiter der Linie XIV gelösten politisch-